

Umweltförderungen der Marktgemeinde Hornstein

gem. Gemeinderatssitzung vom 12.9.2022

I. RICHTLINIEN zur Förderung des Tauschs eines fossilen Heizungssystems auf ein Alternativheizungssystem

§ 1 Förderungsziel

Diese Richtlinie regelt die Zuwendungen von Geldleistungen im Umweltbereich. Das Förderziel ist die Unterstützung von Privatpersonen im Interesse des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes.

§ 2 Förderungsanlass

Die Marktgemeinde Hornstein fördert den Umstieg eines Haushaltes von derzeit Öl- oder Gasbetriebener Heizung auf eine Alternativbeheizung. Die Förderung basiert auf einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss. Gefördert wird der Ankauf von Alternativenergieanlagen.

§ 3 Förderungsmaßnahme

Im Rahmen dieser Richtlinien können nachfolgende Maßnahmen gefördert werden:

- Ersatz eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Strom-betriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) durch ein neues klimafreundliches Heizungssystem.
- Umstieg auf eine Biomassezentralheizung oder eine Wärmepumpe,
- Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie für die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser auf Basis erneuerbarer Energie und zur Einsparung von Energie sowie anderen elementaren Ressourcen.

Die förderungsfähigen Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Montage sowie Planungskosten. Die Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen sind ebenso förderungsfähig.

Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich 20% der anfallenden, anrechenbaren Kosten.

Maßnahme	max. Förderung
Warmwasserwärmepumpen	€ 400,-
Thermische Solaranlage für Warmwasserbereitung	€ 500,-
Heizungswärmepumpen (Erd- oder Wasserwärmepumpe)	€ 500,-
Heizungswärmepumpen (Luftwärmepumpen)	€ 500,-
Heizungswärmepumpen (Hybrid- und bivalent betriebene Wärmepumpen)	€ 500,-
Thermische Solaranlage für Heizungsunterstützung	€ 500,-
Hauszentralheizung über Biomasse	€ 500,-
Sonstige Anlagen zur Abdeckung des Raumwärmebedarfs auf Basis erneuerbarer Energie	€ 500,-
Komfortlüftung (mechanisch kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung)	€ 500,-

Regen- oder Brunnenwassernutzungsanlagen	€ 500,-
Maßnahmen zur Effizienzsteigerung bestehender Biomasseanlagen	€ 250,-

Die Fördersumme erhöht sich um 50%, sofern ein Hornsteiner Unternehmen (Firmensitz in Hornstein am Tag der Angebotslegung) mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt wurde. Dabei werden für die zusätzliche Förderung die anteiligen Kosten an der Gesamtumsetzung vom Hornsteiner Unternehmen berücksichtigt.

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Antragsteller muss den Hauptwohnsitz in Hornstein zum Zeitpunkt der Installation der Anlage in Hornstein haben.
- (2) Die geförderte Maßnahme ist ausschließlich im Privatbereich zu verwenden, eine ausschließlich gewerbliche Nutzung wird nicht gefördert.
- (3) Das Objekt, in dem die Maßnahme durchgeführt wurde, muss sich in der Marktgemeinde Hornstein befinden.
- (4) Genehmigter Förderungsantrag und Auszahlungsbeleg der Förderung des Landes Burgenland bzw. einer Bundesförderstelle.
- (5) Pro Antragsteller kann nur eine Anlage gefördert werden. Die Wartefrist für eine erneute Inanspruchnahme der Förderung für eine gleiche Anlage beträgt zehn Jahre.
- (6) Die Förderung gilt ausschließlich für Privatpersonen. Die Förderungsansuchen können bis längstens zwölf Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden.
- (7) Die Förderung wird nur ausbezahlt, sofern keine offenen Forderungen seitens der Marktgemeinde Hornstein gegenüber dem Förderungswerber vorliegen.
- (8) Alle notwendigen baupolizeilichen und baubehördlichen Genehmigungen für das Objekt, für welches die Förderung bezogen wird, müssen vorliegen.

§ 5 Unterlagen

Voraussetzung für eine zu gewährende Förderung sind folgende Unterlagen:

- (1) vollständig ausgefülltes Antragsformular
- (2) Genehmigter Förderungsantrag samt Auszahlungsbeleg des Landes Burgenland bzw. einer Bundesförderstelle
- (3) Saldierte Rechnung (Kopie) sowie Zahlungsbestätigung (Kopie) über den Ankauf.

§ 6 Rechtsanspruch

Für die Förderung besteht kein Rechtsanspruch und wird diese nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vergeben. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten rückwirkend für Investitionen ab 1.1.2022 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Förderrichtlinien treten sämtliche bisher geltenden allgemeinen Regelungen und Vorgaben der Gemeinde betreffend die Gewährung von Förderungen und sonstigen nichtrückzahlbaren Zuschüssen außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:
Mag. Christoph Wolf, M.A.